



An

das Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

Bezug: BMASK – 10203/0016-III/A/4/2012

Zu dem mit do. Erlass vom 28.12.2012 übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes weist der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien auf Folgendes hin:

Nach § 358 Abs 1 ASVG idgF kann der Versicherungsträger bei der Feststellung des Sachverhalts in Verwaltungssachen die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw in Leistungssachen das örtlich zuständige Bezirksgericht um Vernehmung von Parteien, Beteiligten und Auskunftspersonen ersuchen. Im Hinblick auf die künftige Anwendbarkeit des AVG scheint nach den Erläuterungen zum Entwurf der Hinweis auf die Bezirkshauptmannschaft entbehrlich. In den geplanten § 362a ASVG soll hinsichtlich des Bezirksgerichts die bisherige Regelung des § 358 Abs 1 ASVG idgF aufgenommen werden, ohne jedoch explizit zu erwähnen, dass die Rechtshilfe nur Leistungssachen betrifft.

Wenngleich sich solches nun aus der systematischen Stellung des § 362a ASVG im Abschnitt II („Verfahren in Leistungssachen“) ergibt, wäre zumindest ein klarstellender Hinweis angebracht, um eine extensive Inanspruchnahme der ohnedies überlasteten Gerichte zu vermeiden. In diesem Zusammenhang darf erinnert werden, dass auch sonst in einigen Bestimmungen des II. Abschnitts ausdrücklich auf

Leistungsansprüche/Leistungsanträge Bezug genommen wird (vgl etwa §§ 361, 362, 367, 368).

Oberlandesgericht Wien
Wien, 06. Februar 2013
Mag. Dr. Sumerauer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG